



Amt der Tiroler Landesregierung
Wasser-, Forst- und Energierecht

Amtssigniert. SID2021041093975

Informationen unter: amtsignatur.tirol.gv.at

Eingang Nr. 12.7302 E		
Entwurf nr.:		
z. Erl. Resp. Hajo	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. a. C. Filip	20. April 2021	z. K. a. C. Lu del
z. K. a. C. Nech		z. K. a. C. Knut
z. K. a. C. Kellner	CUP I41J05000020005	z. K. a. C. Sotter
z. K. a. C. In Ro	BBT	
Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Mag. Gerhard Moser

Heiliggeiststraße 7

6020 Innsbruck

+43(0)512/508-2471

wasser.energierecht@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – Beim Antworten bitte angeben

IIIa1-W-082//181-2021

Innsbruck, 16.04.2021

Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE;

- **Anpassung bzw. Adaptierung von Vorschriften (Maßnahmen) im Abschnitt Hochstegenzone**
- **Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes für die Einleitung von vorgereinigten Tunnelwässern in die Sill und Berg- und Niederschlagswässer in den verrohrten Lanser Bach (Auslauf der Kläranlage Innsbruck)**
- **Feststellung erloschener Einleitungen**

Wasserrechtliche Änderung und Wiederverleihung- Berichtigung gemäß § 62 AVG

BESCHIED

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.03.2021, GZ IIIa1-W-082/179-2021, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Anpassung bzw. Adaptierung von Vorschriften (Maßnahmen) im Abschnitt Hochstegenzone, die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes für die Einleitung von vorgereinigten Tunnelwässern in die Sill und von Berg- und Niederschlagswässern in den verrohrten Lanser Bach (Auslauf der Kläranlage Innsbruck) bewilligt sowie das Erlöschen der Einleitung von Baustellenwässern festgestellt.

Auf Seiten 7 und 8 des eingangs zitierten Bescheides wurden versehentlich in der Fallbeschreibung zu Fall 1., 2.1, 2.2 und Fall 3.1 widersprüchlich zum Ablaufschema alternative Abflussmengen angegeben, sodass eine Bescheidberichtigung erforderlich ist.

SPRUCH

Der Landeshauptmann von Tirol als die nach § 99 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 101 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F, zuständige Wasserrechtsbehörde berichtigt die Fallbeschreibungen „Fall 1., 2.1, 2.2 und 3.1“ auf den Seiten 7 und 8 des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.03.2021, GZ IIIa1-W-082/179-2021 in Anwendung des § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), i.d.g.F. wie folgt:

Berichtigung:

[....]

Fall 1: Die Abflussmenge aus der Bohrung ist $< 0,1$ l/s, dann ist eine 2. Bohrung auszuführen.

Fall 2.1:

Innerhalb 24 h fällt die Abflussmenge der Bohrung entweder unter 3 l/s ab ~~oder auf 40 % der ($Q = 4$ l/s)~~

[...]

Fall 2.2:

Innerhalb **24 h** fällt die Abflussmenge der Bohrung nicht unter 3 l/s ab ~~bzw. auf 40 % Q~~ dann kann der Vortrieb ~~können~~ nicht fortgesetzt werden.

[...]

Fall 3.1:

Innerhalb **24 h** falle die Abflussmenge der Bohrung auf 50 % Q_{ab} ($Q = 7,5$ l/s)

Verlängerung der Messzeit um **24 h**.

Fällt innerhalb dieser Messzeit die Abflussmenge der Bohrung auf ~~30 % Q (also $Q = 4,5$ l/s)~~ unter 3 l/s ab, ~~können~~ kann der Vortrieb fortgesetzt werden.

Überwachung der Wassermenge an der Abschlachtung.

~~Falle~~ Fällt die Abflussmenge der Bohrung nicht ~~auf 30 % Q~~ unter 3 l/s ab: Durchführung von geophysikalischen Untersuchungen zur Festlegung und Charakterisierung der Wasserzutritte und eventuell der Injektionsbereiche. Daraus ~~ergerbe~~ ergibt sich ein weiterer Messzeitraum von **24 h**. Sollte innerhalb dieser Messzeit das Kriterium erreicht werden, kann der Vortrieb fortgesetzt werden, ansonsten Ausführung der Gebirgsverbesserungsmaßnahmen zur Reduktion der Wassermengen auf $Q < 3$ l/s.

[.....]

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck) schriftlich, telegraphisch, mittels Telefax oder E-Mail einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach dem Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz



BEGRÜNDUNG

§ 62 Abs. 4 AVG besagt, dass die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf den technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen kann.

Nach der mit der herrschenden Lehre übereinstimmenden ständigen Rechtsprechung sollen auf Grundlage des § 62 Abs. 4 AVG „besonders offenkundige“ Fehler der Behörde, die nicht der Willensbildung, sondern nur der Mitteilung des behördlichen Willens anhaften, im Dienste der Prozessökonomie auch außerhalb des Rechtsmittelverfahrens korrigiert werden können. Dadurch soll letztlich eine richtige Ausfertigung der Urkunde über den Bescheid zur Verfügung stehen (vgl. Hengstschläger – Leeb, AVG § 62, Rz 35 ff; vgl. auch VwGH 93/04/0020, 2004/100047; uvam).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einem Berichtigungsbescheid – dessen Aufgabe ja lediglich die Beseitigung einer objektiv nach außen hin erkennbaren Diskrepanz zwischen dem rechtsgestaltenden Willen der bescheiderlassenden Behörde und der äußeren Gestalt des erlassenen Bescheides ist – nur feststellende, nicht aber rechtsgestaltende Wirkung zu. Seine Funktion erschöpft sich demgemäß in der Feststellung des tatsächlichen Inhaltes des berichtigten Bescheides schon zum Zeitpunkt seiner in berichtigungsbedürftiger Form erfolgten Erlassung. Dieses Verständnis vom Wesen des Berichtigungsbescheides entspricht nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes auch der von ihm in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auslegung, dass ein Berichtigungsbescheid mit dem von ihm berichtigten Bescheid eine Einheit bildet (vgl. dazu VwGH 2001/05/0632; 95/07/0010; 2000/05/0011; uvam).

Tatsache ist, dass dem Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.03.2021, GZ IIIa1-W-082/179-2021, die eingangs aufgezeigte Unrichtigkeit anhaftet.

Diese Fehlerhaftigkeit ist auf ein bloßes Versehen der Behörde zurückzuführen. Dass diese Unrichtigkeit für alle Verfahrensparteien erkennbar ist und es sich demnach um eine offenkundige handelt, die bei gehöriger Aufmerksamkeit bereits bei der Bescheiderlassung hätte vermieden werden können, steht für die Behörde außer Frage.

Demgemäß war der Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.03.2021, GZ IIIa1-W-082/179-2021, im vorstehend angeführten Umfang zu berichtigen.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Moser

Ergeht an:

1. Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Dr. Johann Hager, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck

Ergeht per E-Mail an:

2. Wasserbuch, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck
3. Mag. Günter Valtingojer, wasserrechtliche Bauaufsicht Wolf II, Nuelweg 4, 6067 Absam
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck



Abs: Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

gz IIIa1-W-082/181-2021



BB00ATL700211000038642

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE
Dr. Johann Hager
Amraser Straße 8
6020 Innsbruck

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Keine Verfügung



0645.01.04.009478002

